

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

II. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 10.

Basel, 11. März.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Zur neuen Militärorganisation. — Die Redaktion des Gesetzes. — Das neue französische Exerzierreglement für die Infanterie. — Eidgenossenschaft: Adjutantur. Zur Disposition. Mutationen. Ernennungen. Entlassung. Eidgen. Pferderegieanstalt. — Ausland: Frankreich: Anregung zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der Armee.

An die Abonnenten!

Da wir in den nächsten Tagen mit dem Neudruck der Versendungsliste beginnen, ersuchen wir die geehrten Abonnenten, uns möglichst bald jede Änderung der Adresse besonders auch hinsichtlich des Grades gefl. angeben zu wollen.

Hochachtungsvoll

Basel. Expedition
der „Allgem. Schweiz. Militärzeitung“.

Zur neuen Militärorganisation.

Es sind uns noch folgende weitere Resolutionen von Offiziersgesellschaften zur Kenntnis gekommen.

1) Resolution der Offiziersgesellschaft

Weinfelden:

„Die Offiziersgesellschaft Weinfelden hat die Entwürfe zur neuen Militärorganisation (Vorentwurf des schweizer. Militärdepartements und Entwurf der höheren Führer) nach wegleitenden Vorträgen verschiedener Kameraden mehrfach diskutiert und sich im allgemeinen den Ansichten der höheren Führer angeschlossen, jedoch mit dem Wunsche, es möchte an der Schiessschule für Unteroffiziere festgehalten werden.“

2) Resolution der Offiziersgesellschaft

Frauenfeld:

„Die Offiziersgesellschaft Frauenfeld erklärt sich im allgemeinen mit den im Entwurfe der höheren Truppenführer aufgestellten Grundsätzen einverstanden, so namentlich

1. bezüglich der Verlängerung der Rekrutenausbildung;

2. bezüglich der Entlastung der ältern Jahrgänge;

3. bezüglich der Errichtung der Heeresverwaltung im Sinne einer gesunden Dezentralisation.

Sie verwirft entschieden die Einführung eines obligatorischen Vorunterrichts und einer tak-tischen Dreiteilung; dagegen erachtet sie die Einführung von besondern Schulen oder Kursen zur Ausbildung der Unteroffiziere als unerlässlich.“

3) Resolution des Rheintalischen Offiziersvereins:

1. Bevor der Entwurf zur Militärorganisation den Räten unterbreitet wird, sollte in allen grundlegenden Fragen eine vollständige Einigung zwischen der Auffassung des hohen Bundesrates und derjenigen der höheren Führer erzielt werden.

2. Das den Räten vorzulegende Gesetz soll die Organisation unseres Heerwesens im Grundprinzip und in grossen Zügen enthalten, während die Details dem allmählichen, praktischen Ausbau überlassen bleiben sollen.

3. In Bezug auf die Dienstzeit soll die Verlegung auf die jüngeren Jahrgänge Prinzip sein und durch jährliche Wiederholungskurse die Kriegsbereitschaft erhöht werden.

4. Der Vorunterricht soll und darf kein obligatorischer sein, weil derselbe in den Landbezirken einfach praktisch undurchführbar ist.

5. Die Rekrutenschulen sollen mindestens 80 Tage dauern; wegen einigen Tagen mehr oder weniger Dienstzeit opponiert das Schweizervolk einem neuen Wehrgesetz nicht.

6. Die Unteroffiziersschulen sind beizubehalten, nur in ihnen kann dieser für die Feldtückigkeit so einflussreiche Grad die unbedingt nötige Schu-lung erreichen.

7. Der Einfluss der höheren Führer in Führung und Verwaltung soll ein stärkerer sein als heute.